

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus der Ortsge- meinde Orenhofen vom 21.04.2022

Der Ortsgemeinderat Orenhofen hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses Orenhofen werden Benutzungsgebühren erhoben. Darüber hinaus ist die Anerkennung der bestehenden Benutzungsordnung Voraussetzung für die Überlassung.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Gebühr wird in Form eines Pauschalbetrages erhoben. Sie beträgt:

1. Für Veranstaltungen von Vereinen, die auf Gewinn ausgerichtet sind
2. für Familienfeiern
3. für gewerbliche Nutzungen durch Firmen oder Betriebsfeiern solcher Firmen
4. für Konzerte, Liederabende, Theaterveranstaltungen und kirchliche Veranstaltungen
5. für Großveranstaltungen, die auf Gewinn ausgerichtet sind

jeweils 100,00 Euro.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.